über die Frage, wer den Fund zu bezahlen
habe, Finder oder Eigenthümer, die Entscheidung
selbst, ob überhaupt ein Fund vorliege, dem
Ermessen des Richters anheimgestellt, wenn das Ge-
setz nähere Anhaltspunkte, wann der Arbeiter,
wann der Eigenthümer den Fund zu bezahlen
habe, nicht gebe. Es würde nach meinem Dafürhalten,
wenn der Arbeiter bei Vornahme der
Arbeit, und Eigenthümer bei Anordnung der-
selben, die Absicht, Gefäße oder Münzen zu finden,
nicht gehabt haben, sondern beide nur Erdarbeiten
oder Bauarbeiten vorgenommen haben,

§ 6.

sei der Finderlohn, wenn Edelmetall oder Münzen
gefunden, bei ersterem der Werth
des Arbeiters, bei letzteren der Werth
des Metalles, in welchem die Münzen ausgeprägt,
nicht aber der Werth der Münzen selbst, da
Arbeiter nur Edelmetall, nicht Münzen, in der
Absicht, sie als Münzen zu benutzen, haben, und
der Eigenthümer nur Edelmetall, nicht Münzen
verlieren kann. Der Werth des Edelmetalles
ist nach dem Feingehalte

SLUB
Wir führen Wissen.
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
FREIBERG